



Landesarbeitsgemeinschaft Gehobener Sozialdienst im Justizvollzug Nordrhein-Westfalen



Landesarbeitsgemeinschaft der Psychologinnen und Psychologen im Justizvollzug des Landes NRW e.V.



Arbeitsgemeinschaft der LehrerInnen und DiplompädagogInnen im Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen

16. Oktober 2009

**Richtlinien für die Einrichtung von Vollzugsabteilungen
RV des JM vom 14.02.2000 (4402 - IV. 88)
Erlass vom 02.09.2009**

Sehr geehrte Frau Ministerin Müller-Piepenkötter,

mit Erstaunen haben wir die RV Ihres Hauses zur Kenntnis genommen. Im vergangenen Jahr haben wir Ihnen mit Datum vom 25.08.2008 eine Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaften des Sozial- und psychologischen Dienstes zur Mandatierung von Abteilungsleitern und Abteilungsleiterinnen zugesandt und darum gebeten, unsere Anregungen mit in den Kriterienkatalog aufzunehmen¹. Die Landesarbeitsgemeinschaften der Psychologen und Psychologinnen, der LehrerInnen und DiplompädagogInnen und des Sozialdienstes haben die neuen Richtlinien für die Einrichtung von Vollzugsabteilungen zum Anlass genommen, ihre Positionen hierzu in diesem gemeinsamen Schreiben zu verdeutlichen.

Leider lassen die Richtlinien vom 02.09.2009 unsere Anregungen, aber auch die anderer Dienste, unberücksichtigt. Wir möchten in diesem Zusammenhang auf das aktuelle Schreiben der LHV an Herrn Ministerialdirigenten Mainzer vom 22.09.2009 hinweisen und anmerken, dass unsere Landesarbeitsgemeinschaften die dort benannten Argumente zur Mandatierung der Fachdienste und zu Abteilungsgrößen teilen und unterstützen.

Es entsteht durch diese Neuregelung darüber hinaus der irritierende Eindruck, dass die in den Richtlinien verankerte Belegungsfähigkeit von insgesamt grundsätzlich mindestens 100 Gefangenen dazu dient, die Fachdienste, die i. d. R. in kleineren Behandlungseinheiten auch die Abteilungsleitung wahrnehmen, von dieser Funktion zu befreien. Uns ist nicht bekannt, dass die sogenannten „Zwergmandatierungen“ in der Vergangenheit zu Auffälligkeiten geführt haben, die eine solche Maßnahme rechtfertigen.

¹ Unsere Schreiben vom 25.08.2008 fügen wir zu Ihrer Information noch einmal als Anlage bei.

Daher treten wir nun an Sie mit folgenden Fragen heran:

- Gibt es konkrete Anhaltspunkte dafür, dass Fachdienste den Anforderungen, die mit einer Tätigkeit als Abteilungsleiter / Abteilungsleiterin verbunden sind, nicht gewachsen sind?
- Gibt es Zahlen, die belegen, dass fachdienstliche Lockerungsentscheidungen mehr Vorkommnisse in Form von Lockerungsmisbräuchen des Inhaftierten zur Folge hatten, als dies bei Lockerungsentscheidungen von Juristen und Juristinnen und Angehörigen des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes der Fall war? Hierzu bitten wir um entsprechende Vergleichszahlen.
- Welche Kriterien sprechen für Abteilungsgrößen von grundsätzlich mindestens 100 Gefangenen?
- Wie sollen künftig Behandlungsabteilungen, die eine wesentlich kleinere Belegungsfähigkeit haben, in das jeweilige Anstaltskonzept integriert werden?
- Welche konkreten Bedenken bestehen hinsichtlich der Mandatierung von tarifbeschäftigten Kollegen und Kolleginnen?

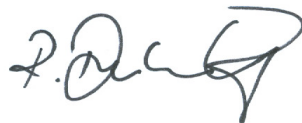
Unser damaliges Schreiben ist leider bis heute unbeantwortet geblieben und uns stellt sich die Frage, auf welcher Grundlage und aufgrund welcher Erfahrungswerte die Richtlinien nun ohne Berücksichtigung der bestehenden Bedenken umgesetzt werden. Daher bitten wir um die Beantwortung der zuvor genannten Fragen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Daniela Dahmen
Vorsitzende der
LAG gehobener Sozialdienst



Dr. Rita Demmerling
Vorsitzende der LAG
der Psychologinnen und Psychologen



Wolfgang Drewes
Vorsitzender der AG der
LehrerInnen und Diplom-
pädagogInnen